

KOMMUNALE RENTENSTELLE STATT SYSTEMWIDRIGER LEBENSLEISTUNGSRENTE

BEWERTUNG: VORSCHLAG DES KOALITIONSVERTRAGS ZUR EINFÜHRUNG EINER „SOLIDARISCHEN LEBENSLEISTUNGSRENTE“

Im Koalitionsvertrag von CDU/CSU und SPD schlummert mit der „solidarischen Lebensleistungsrente“ (S. 52) ein weiteres rentenpolitisches Vorhaben, das fragwürdige Verteilungswirkungen und schwere Systembrüche bereithält. Darüber hinaus ist unklar, ob die selbstgesteckten Ziele tatsächlich zu erreichen sind.

Fragwürdige Verteilungswirkung

Die Stiftung Marktwirtschaft beziffert das im Koalitionsvertrag skizzierte Vorhaben auf ein langfristiges Gesamtfinanzierungsvolumen von etwa **70 Milliarden Euro**. Die Lasten dafür tragen zu einem kleinen Teil Bestandsrentner und vor allem nachfolgende Beitragszahler. Profitieren würden demnach die rentennahen Jahrgänge, insbesondere die Generation 50 plus. Die Aufstockung kleiner Renten per se ist zudem keine effiziente Sozialpolitik. Der letzte Alterssicherungsbericht zeigt, dass ein **geringer Rentenanspruch nicht mit einem geringen Haushaltseinkommen gleichzusetzen ist**. Im Gegenteil: Rentenansprüche unter 500 Euro machen nur zehn bis 30 Prozent des Haushaltseinkommens aus.

Geringe Rentenansprüche sind deshalb **kein geeignetes Kriterium für Bedürftigkeit**. Eine pauschale Höherwertung würde damit insbesondere Personen begünstigen, die über andere Finanzierungsquellen, beispielsweise über einen parallelen Pensions- oder Betriebsrentenanspruch, eine gute Versorgung über den Ehepartner oder über anderweitige private Vorsorge verfügen. Damit führt das Vorhaben automatisch auch zu einer **Umverteilung von unten nach oben**.

Systembruch

Das System der gesetzlichen Rentenversicherung kennt im Gegensatz zur Grundversicherung im Alter keine **Bedürftigkeitsprüfung**. Eine solche Abfrage von anderen Einkommensquellen oder Vermögenswerten ist aber zwingend erforderlich, um eine zielgenaue Sozialpolitik zur Bekämpfung von Altersarmut zu betreiben. Effizient vor

Altersarmut zu schützen vermag deshalb nur die Grundsicherung im Alter. Über eine kommunale Differenzierung der Leistungshöhe für Wohnkosten wird auch der **Unterschiedlichkeit der Lebensverhältnisse** in Deutschland Rechnung getragen. So werden in Deutschland in der Grundsicherung im Schnitt 375 Euro für Wohnkosten ausgezahlt. Wohnkosten sind in Deutschland aber durchaus unterschiedlich, sodass bei gleichem Sicherungsniveau die Wohnkosten um bis zu 280 Euro schwanken (München 510 Euro, Freyung-Grafenau 238 Euro).

Während sich also die Grundsicherung an der tatsächlichen Bedürftigkeit orientiert, ist der Leistungsanspruch der Rente durch die Beitragszahlungen bestimmt (Leistungs- oder auch Äquivalenzprinzip). Dieses Prinzip ist nicht nur ein verfassungsrechtlicher Grundsatz des Rentensystems, sondern trägt auch entscheidend zur gesellschaftlichen Akzeptanz und dem gemeinhin guten Ruf der Deutschen Rentenversicherung bei. Eine Vermengung der Systeme hätte damit für beide Systeme ordnungspolitisch fragwürdige Folgen: **Die Lebensleistungsrente zerstört das Leistungsprinzip der Rente.**

Keine Zielerreichung

Keinesfalls würde das Problem von Altersarmut mit der solidarischen Lebensleistungsrente adressiert. Der allergrößte Teil der Betroffenen blickt auf unstete Erwerbsbiografien zurück und hat kaum oder gar nicht in die Rentenversicherung eingezahlt. Eine Höherwertung von Ansprüchen trifft damit auch unter diesem Gesichtspunkt nicht die sozialpolitisch relevante Zielgruppe. Eine Finanzierung aus den im Koalitionsvertrag genannten Quellen (Einsparungen bei der Grundsicherung und im Wanderungssaldo) erscheint vor diesem Hintergrund **nicht kostendeckend.**

Alternative

Träger der Grundsicherung im Alter werden „umgetauft“, die Anlaufstellen vor Ort heißen dann etwa „kommunale Rentenstelle“. Die Rentenberater werden in Bürogemeinschaft hinzugezogen.

Die Grundsicherungsstellen vor Ort könnten systemisch erhalten bleiben und dennoch als Teil des Rentensystems wahrgenommen werden. Damit wird dem „**Stigmatisierungseffekt**“ **direkt entgegengewirkt.**

Zusätzlich könnte je nach räumlichen und technischen Gegebenheiten die Rentenberater der Deutschen Rentenversicherung hinzugezogen werden. Damit hat der Bürger Zugang zu allen relevanten Ansprechpartnern. Das Risiko, dass Betroffene „auf dem Weg verloren gehen“ wird gemildert. Diese Verwaltungsvereinfachung wirkt damit direkt der **Gefahr von „verdeckter Armut“ entgegen.** Gleichzeitig bleibt die **Expertise**, die sich in den Kommunen entwickelt hat, erhalten. Die Infrastruktur, die nötig ist, um die komplexe Frage der Bedürftigkeit zu beantworten, ist bereits vorhanden.

Die Grundsicherungsstellen sind schon heute verpflichtet „**vorrangige Leistungen**“, also auch eventuelle Rentenansprüche der Betroffenen, zu prüfen und im Namen der Hilfebedürftigen zu beantragen.

Die Grundsicherung ist seit der vollen Kostenübernahme durch den Bund in „**Bundesauftragsverwaltung**“. Damit hat der Bund weitreichende Verordnungsgewalt.